

B & K Special II

03/2015

Brennpunkt Geschäftsführerhaftung – Einführung und ausgewählte Beispielfälle

I. Überblick

Geschäftsführer leben – rechtlich betrachtet – gefährlich. Denn bei einer Pflichtverletzung haften sie nicht nur für Vorsatz, sondern grundsätzlich auch für einfache Fahrlässigkeit.

Eine Beschränkung der Haftung im Geschäftsführeranstellungsvertrag auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit führt nur teilweise zu einer Haftungserleichterung, da Dritten gegenüber die Haftung aus einfacher Fahrlässigkeit nicht ohne weiteres ausschussfähig ist.

Zudem betrifft die Geschäftsführerhaftung nicht nur denjenigen, der im Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen ist. Die Haftung beginnt bereits mit der Annahme des Amtes und kann sogar auch solche Mitarbeiter treffen, die – ohne formell zum Geschäftsführer bestellt worden zu sein – mit Wissen der Gesellschaft rechtstatsächlich Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen (sog. „faktischer Geschäftsführer“).

II. Pflichtverletzung

Die Geschäftsführerhaftung setzt zuallererst voraus, dass Geschäftsführerpflichten verletzt worden sind. Das Pflichtenheft ergibt sich maßgeblich aus den Aufgaben eines Geschäftsführers.

Nach dem landläufigen Verständnis ist ein Geschäftsführer dafür zuständig, für ein Unternehmen alle organisatorischen, kaufmännischen und personellen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft notwendig sind. In den Gesetzen selbst – namentlich das GmbHG für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das AktG für Aktiengesellschaften oder das HGB und BGB für Personengesellschaften – finden sich die einzelnen Aufgaben nur verstreut und ergeben sich oftmals nur aus dem Zusammenhang. Allseits bekannt sind hier z.B. die Pflichten zur ordnungsmäßigen Buchführung und zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 41, 42a GmbHG). Weniger bekannt sind jedoch solche Pflichten, die sich beispielsweise aus der Treuepflicht des Geschäftsführers ableiten und demnach

nicht „schwarz auf weiß“ geschrieben stehen.

Anmerkung: Die Treuepflicht findet ihren Ursprung darin, dass dem Geschäftsführer das Gesellschaftsvermögen und sämtliche Interessen der Gesellschaft anvertraut sind. Zur Sicherung dieser Pflichten wird den Geschäftsführern eine spezielle Treuebindung auferlegt. Die Treuepflicht verbietet z.B. den Geschäftsführern, Ressourcen der Gesellschaft in eigenem, privatem Interesse zu nutzen.

Die Geschäftsführerhaftung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Verstoß im Interesse der Gesellschaft lag. Solche sog. „nützlichen Pflichtverletzungen“ rechtfertigen nämlich keinen Verstoß, denn das Gesellschaftsinteresse bestimmt sich stets im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

III. Haftungsmaßstab

Maßstab für die Pflichterfüllung ist gem. § 43 GmbHG die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns. Der Geschäftsführer haftet also im Falle einer Pflichtverletzung, wenn dieser Sorgfaltsmaßstab nicht eingehalten wird und der Gesellschaft dadurch ein Schaden entstanden ist. Von Bedeutung sind dabei Art und Größe des Unternehmens. Unbedeutend sind hingegen persönliche Eigenschaften des Geschäftsführers wie beispielsweise Alter oder geschäftliche Erfahrung.

Beispiel:

Eine GmbH kommt ihren steuerlichen Deklarationspflichten nicht fristgemäß nach, weil der Geschäftsführer mangels Erfahrung nicht weiß, dass Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärungen abzugeben sind. Das Finanzamt setzt Verspätungszuschläge fest.

Lösung: Die geschäftliche Erfahrung des Geschäftsführers spielt keine Rolle. Er hätte wissen müssen, dass Steuererklärungen abzugeben sind (objektiver Maßstab). Er handelte grob fahrlässig, weil er die gebotene Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht ließ oder aber zumindest naheliegende Überlegungen nicht anstellte. So hätte er im Zweifel auch fachlichen Rat einholen können/müssen. Mithin haftet er der Gesellschaft in Höhe der Verspätungszuschläge auf Schadensersatz.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung setzt für die Geschäftsführerhaftung außergewöhnliche hohe Maßstäbe an. Überspitzt formuliert, geht die obergerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei einem Geschäftsführer grundsätzlich um „einen Homunculus handelt, der niemals irrt und alles weiß“.

IV. Verjährung

Schadensersatzansprüche der GmbH gegenüber dem Geschäftsführer (Innenhaftung) verjähren gem. § 43 Abs. 4 GmbHG in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt nach den allgemeinen Grundsät-

zen mit der Anspruchsentstehung, d.h. frühestens mit Eintritt des Schadens dem Grunde nach.

Darüber hinaus kann sich eine Haftung des Geschäftsführers aber auch aus anderen Anspruchsgrundlagen ergeben, z.B. aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB, deliktische Haftung), oder gegenüber Dritten bestehen (echte Außenhaftung), z.B. dem Finanzamt (§ 69 AO). Die Verjährung ist daher stets für jede Haftungsnorm gesondert zu beurteilen.

V. Ausgewählte Einzelfälle

Fragen der Geschäftsführerhaftung beschäftigen die Gerichte seit jeher immer wieder. So zeigt etwa ein Abruf unter dem Schlagwort „Geschäftsführerhaftung“ in der Datenbank Juris sage und schreibe mehr als 2.500 Einträge an. Eine vollständige Abhandlung über die Geschäftsführerhaftung würde daher den Rahmen eines Rechts-Tipps bei weitem sprengen. Fokussiert werden soll daher auf eher unbekanntere Fälle, die jedoch auch in der alltäglichen Geschäftsführerpraxis immer wieder vorkommen können.

1. Due-Diligence Prüfungen

Als Due-Diligence-Prüfungen werden solche Prüfungen bezeichnet, die ein potentieller Erwerber vor dem Kauf eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung durchführt. Inhaltlich werden bei einer solchen Prüfung die Stärken und Schwächen sowie mögliche Chancen und

Risiken einer Gesellschaft für die Zukunft durchleuchtet, weshalb auch von „prospektiver Risikoprüfung“ gesprochen werden kann. Je nach Untersuchungsschwerpunkt wird in der Praxis u.a. zwischen Tax Due Diligence (Prüfung steuerlicher Risiken), Legal Due Diligence (Prüfung rechtlicher Risiken) und Financial Due Diligence (Prüfung der Finanzierungsstruktur) unterschieden. All diesen Prüfungen ist gemein, dass Unternehmensinterna (z.B. Geschäftsunterlagen, Verträge) offengelegt werden (müssen).

Die Weitergabe von Informationen an einen gesellschaftsfremden potentiellen Erwerber zum Zwecke der Durchführung einer Due Diligence bedarf daher in der Regel eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Andernfalls ist die Weitergabe der Informationen unzulässig, jedenfalls aber treupflichtwidrig. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei dem Kaufinteressenten um einen strategischen Investor, also einen Konkurrenten handelt. Während das Weitergabeverbot für Geschäftsführer ausdrücklich in § 51a GmbH niedergelegt ist, leitet sich das Weitergabeverbot für den Gesellschafter aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gegenüber seinen Mitgesellschaftern ab.

Der Gesellschaft steht bei einer unberechtigten Informationserteilung oder – im Fall einer durch Gesellschafterbeschluss freigegebenen Informationsge-

währung – bei einer unberechtigten Informationsverweigerung ein Schadensersatzanspruch zu. Ein solcher Schadensersatzanspruch kann sich schnell im hohen mehrstelligen Bereich bewegen, wenn z.B. der potentielle Erwerber ein Konkurrent ist und durch die Weitergabe der Informationen erhebliche Umsatzausfälle zu beklagen sind oder gar Betriebsgeheimnisse offengelegt wurden.

Der Geschäftsführer sollte daher stets auf einen Gesellschafterbeschluss bestehen, um sein eigenes Haftungsrisiko zu minimieren. Dies gilt auch dann, wenn ihn ein Mehrheitsgesellschafter zur Weitergabe von Informationen auffordert oder aber der Geschäftsführer selbst Mitgesellschafter des betroffenen Unternehmens ist.

2. Wettbewerbsrechtliche Verstöße

In Zeiten eines immer schärfer werdenden Wettbewerbs bedarf ein erfolgreiches Unternehmen stets eines innovativen Geschäftsmodells. Zum Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher und der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen hat der Gesetzgeber Vorschriften – insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – erlassen. Verboten sind beispielsweise geschäftliche Handlungen, die die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen und die geschäftliche Unerfahrenheit ausnutzen, oder aber die Verbreitung von unwarhen Tatsachen oder die Nachahmung eines Mitbewerbers.

Dem Geschäftsführer obliegt es zwar, den Gesellschaftszweck in allen zentralen unternehmerischen Funktionsbereichen bestmöglich zu fördern. Jedoch unterliegt er dabei stets auch der Legalitätspflicht, nach der er nicht nur die an ihn persönlich adressierten gesetzlichen Pflichten zu erfüllen hat, sondern auch – infolge seiner Organstellung innerhalb der GmbH – zur Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft aus dem bürgerlichen Recht, dem Wirtschaftsrecht oder dem öffentlichen Recht zuständig ist. Verletzt er diese Pflicht, kann ihn die Gesellschaft in Regress nehmen, soweit ihr durch die Verletzung der Legalitätspflicht ein Schaden entsteht.

Anmerkung: Eine Besonderheit bestand bislang darin, dass der Geschäftsführer in wettbewerbsrechtlichen Sachverhalten nicht nur bzgl. möglicher Schäden durch die Gesellschaft, sondern auch von dritter Seite – also von Verbrauchern und Wettbewerbern – in Anspruch genommen werden konnte. Der BGH hat mit einer aktuellen Entscheidung vom 18.06.2014 (Az. I ZR 242/12) – in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung – entschieden, dass ein Geschäftsführer für unlautere Wettbewerbshandlungen seiner Gesellschaft nur dann persönlich haftete, wenn er daran entweder durch positives Tun beteiligt war oder wenn er die Wettbewerbsverstöße aufgrund einer Garantenstellung (Handlungspflicht zum Schutz aus Gesetz, Vertrag oder der In-

anspruchnahme von Vertrauen) hätte verhindern müssen. Allein die Organstellung und die allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb insgesamt begründe keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern. Etwas anderes gelte nur, wenn der Geschäftsführer ein bereits von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt hat.

3. Spenden aus Gesellschaftsmitteln

Die Wahrnehmung von Unternehmen in der Öffentlichkeit wird nicht nur durch deren geschäftliche Aktivitäten beeinflusst, sondern auch durch ihr soziales Engagement („Corporate Social Responsibility“), getreu dem Motto: „Tue Gutes und rede darüber“. Spenden an karitative Einrichtungen sowie andere soziale Aktivitäten wie Geld- oder Sachspenden zur Förderung sportlicher, wissenschaftlicher, sozialer oder kultureller Veranstaltungen stehen daher nicht von vornherein dem Gesellschaftsinteresse entgegen. Geschäftsführer, die solche Spenden veranlassen, handeln daher nicht per se pflichtwidrig. Da die Ausgaben hierfür aber – je nach Höhe der Zuwendungen – das Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter beeinflussen kann, benötigt der Geschäftsführer regelmäßig die Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn der Spendenauf-

wand das Angemessen-Vernünftige überschreitet. Stets einzubeziehen sind die Gesellschafter, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Mehrheit der Gesellschafter die beabsichtigten Spenden billigen würden, was etwa bei einer Überschreitung des dafür vorgesehenen Budgets anzunehmen ist.

Im Ergebnis muss ein Geschäftsführer das soziale Engagement am Gesellschaftsinteresse und der aktuellen Liquiditäts- und Ertragslage ausrichten sowie eine Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen vornehmen. Zu beachten ist dabei, dass das Engagement nicht an den geschäftsführereigenen persönlichen Präferenzen (z.B. Sponsoring des Reitvereins der Tochter) ausgerichtet werden darf.

Überschreitet der Geschäftsführer die oben genannten Grenzen, handelt er pflichtwidrig und macht sich dementsprechend der GmbH gegenüber schadensersatzpflichtig.

VI. Handlungsempfehlung

Nicht jede Verfehlung eines Geschäftsführers führt sogleich zu einem Haftungsfall. Sei es weil der Fehler und dessen Auswirkungen verborgen bleiben oder weil die zur Geltendmachung des Haftungsanspruchs berufenen Organe (Mitvorstände oder der Aufsichtsrat bei der AG bzw. die Gesellschafterversammlung oder/und Mitgeschäftsführer bei der

GmbH) kein Interesse haben, gegen den Geschäftsführer vorzugehen. Dies kann im Einzelfall, etwa wegen der zu erwartenden negativen Außenwirkung für das Unternehmen durchaus legitim sein, dürfte aber, zumal bei kleinen und mittleren mittelständischen Unternehmen, eher die Ausnahme sein. Dies ändert sich jedoch schlagartig, wenn z.B. die Gesellschaft in eine wirtschaftliche Schieflage gerät und ein Insolvenzverwalter das Ruder übernimmt oder aber Finanzinvestoren als Neugesellschafter die Bühne betreten und das bisherige Handeln des Geschäftsführers näher bzw. durchleuchten. Neben der angemessenen Sorgfalt können folgende Tipps helfen, damit Geschäftsführer einer persönlichen Haftungsinanspruchnahme entgehen können:

Dokumentation: Geschäftsführer unterliegen den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Handelt der Geschäftsführer der Weisung entsprechend, haftet er grundsätzlich im Verhältnis zur GmbH nicht für hieraus entstandene Schäden. Zur Vorsorge sollten entsprechende Weisungen daher hinlänglich dokumentiert werden.

D&O-Versicherung: Die Versicherungswirtschaft hat das Interesse von Führungskräften an einer Absicherung gegen Schäden für fehlerhaftes Verhalten bereits seit langem erkannt und bietet sog. D&O-Versicherungen (= Directors & Officers Li-

ability Insurance), also eine Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung an.

Einführung eines Beirats: Mittelständische Unternehmen können vielfach nicht wie große Konzerne internes Beratungspersonal vorhalten. Als Ausgleich kann hier ein Beirat wertvolles Fachwissen zu Unternehmensführung, Finanzierung, Recht und Steuern zuführen. Ein solcher kann bei einer GmbH auf freiwilliger Basis eingeführt werden und nimmt dann individuell festgelegte Beratungs-, Überwachungs- und Ausgleichfunktionen wahr. Der Beirat kann durch seinen von außen kommenden Rat Betriebsblindheit verhindern, neue Wege aufzeigen und das Risiko von Fehlentscheidungen der Geschäftsführer oder/und Gesellschafter verringern. Als externe Beiratsmitglieder empfehlen sich insbesondere sachkundige Berater wie z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater.

Externer Rat: Geschäftsführern steht ein Handlungs- und unternehmerischer Einschätzungsspielraum zu, zu dem neben dem bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken auch die Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen gehört. Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann spezieller Rat eines unabhängigen, fachlich qualifizierten Beraters eingeholt werden. Gemessen an den Haftungsmaßstäben, wie sie seit Jahren im AktG (gilt analog für GmbH-Geschäftsführer) in Gestalt der sog. „Business Judgement

Rule“ (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) Geltung beanspruchen, kann es sogar geboten sein, sich kompetenten Rat von außen zu holen, da eine Haftung nur dann ausgeschlossen ist, wenn sich der Vorstand/Geschäftsführer angemessen (in der Regel also umfassend) informiert hat, ehe

er seine (Ermessens-)Entscheidung zur Vornahme eines risikobehafteten Geschäfts zum Wohle der Gesellschaft trifft.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü. d. h. für diese Informationen ausschließen.